

# Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

## Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards

Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.



erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 9. April 2013

### I. Grundsätze

Für die BAG W hat der Erhalt von Wohnraum oberste Priorität:<sup>1</sup> Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist die beste Hilfe!

Die BAG Wohnungslosenhilfe setzt sich deswegen ein für die „Stadt ohne Obdach“, d.h. für ein Ende der Unterbringung Wohnungsloser in Asylen, Schlichtwohnungen und Obdachlosensiedlungen. Stattdessen müssen alle gesetzlichen Regelungen zum Abwenden von Wohnungsverlusten und zum Erhalt von Wohnraum ausgeschöpft und zentrale Fachstellen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten gefördert werden.

Kann trotz der präventiven Maßnahmen ein drohender Wohnungsverlust nicht verhindert werden, hat die Ersatzbeschaffung von Wohnraum und / oder die Vermittlung an weiterführende Hilfeangebote, die dem Bedarf entsprechen, im Mittelpunkt der Hilfen zu stehen.

Bereits 1987 hatte der Deutsche Städtetag als Ziele formuliert<sup>2</sup>:

- Keine Neueinweisungen in Obdachlosenunterkünfte
- Sicherung dauerhafter und preiswerter Normalwohnungen für alle Haushalte, die auf institutionelle Hilfen zur Wohnungsversorgung angewiesen sind
- Verhinderung weiterer und Abbau bestehender Konzentrationen von Haushalten, die auf institutionelle Hilfen zur Wohnungsversorgung angewiesen sind

Jedoch ist es bis heute nicht gelungen, die ordnungsrechtliche Unterbringung überflüssig werden zu lassen.

<sup>1</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2001): Für eine bürger- und gemeindenahe Wohnungslosenhilfe. Grundsatzprogramm der BAG W, Bielefeld, S.36

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2007): Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt. Wohnungspolitisches Programm der BAG W, Bielefeld, S. 5, S. 7, S. 11 aaO

<sup>2</sup> Deutscher Städtetag (1987): Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten. (Reihe D, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21) Köln, S. 22 ff.

Wir müssen darüber hinaus feststellen, dass

- wohnungslose Einzelpersonen und Familien in ordnungsrechtlicher Unterbringung oft keinen gesicherten Zugang zu weiterführenden persönlichen Hilfen haben, die den Weg zurück in die eigene Wohnung ebnen
- sich in ordnungsrechtlicher Unterbringung und im System der Notversorgung häufig Menschen in besonders schwierigen Lebenslagen finden, da sie aus ggf. in Frage kommenden vorgelagerten Hilfesystemen oder auch Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII herausgefallen sind<sup>3</sup>
- Wohnungslose aufgrund von Erkrankungen und Auffälligkeiten oft viele Jahre in ordnungsrechtlicher Unterbringung verbleiben und nicht selten dort verelenden
- längst nicht alle Städte und Gemeinden ihren Verpflichtungen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung nachkommen, sei es, dass sie keine Angebote vorhalten oder ihre Angebote nicht der Menschenwürde gerecht werden

Vor diesem Hintergrund sieht die BAG W die Notwendigkeit Prinzipien ordnungsrechtlicher Unterbringung und Notversorgung zu formulieren sowie Mindeststandards zu definieren und einzufordern. Dies erscheint uns umso dringlicher, als angesichts der in vielen Regionen Deutschlands unzureichenden Versorgung mit Wohnraum, leider wieder deutlich mehr Menschen als in den Jahren zuvor auf ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung angewiesen sind.

### II. Notversorgung Wohnungsloser – Ausgangslage, Definition, Zielgruppe

Aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den sich darauf beziehenden und abgeleiteten

<sup>3</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (Neuaufg. 2011): Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen. Ein Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld, S. 2, [www.bagw.de/Positionen](http://www.bagw.de/Positionen)



Gesetzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit lassen sich die Elemente einer Notversorgung bestimmen.

### A. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

In den Artikeln 22 und 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte werden das „Recht auf Soziale Sicherheit“ genannt und die „Würde und die freie Entwicklung der Persönlichkeit“. Artikel 25 hält das „Recht auf einen Lebensstandard“ fest, der „Gesundheit“, „Nahrung“, „Kleidung“, „Wohnung“, „ärztliche Versorgung“ und „notwendige soziale Leistungen“ gewährleistet.<sup>4</sup>

### B. Grundgesetz und daraus abgeleitete Gesetze

Das deutsche Grundgesetz garantiert den Einzelnen das Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 Abs 1 GG), auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2). Durch Obdachlosigkeit sind diese Grundrechte in Gefahr – es entsteht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Nach den jeweiligen Polizei- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer sind die zuständigen Behörden verpflichtet diese Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Gemäß der Sicherheits-, Polizei- und Ordnungsgesetze der Bundesländer sind die Gemeinden und Städte für die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen zuständig<sup>5</sup> und damit auch für die Unterbringung von wohnungslosen Bürgerinnen und Bürgern. Entscheidend dafür, welche Gemeinde zuständig ist, ist immer der tatsächliche Aufenthaltsort des Betroffenen.

Grundsätzlich sind die Gemeinden auch zuständig für die Unterbringung von ausländischen Hilfesuchenden, denn die Menschenrechte, die als Grundrechte im Grundgesetz festgeschrieben wurden, gelten universell, d.h. unabhängig von der Nationalität.<sup>6</sup>

### C. Sozialrechtliche Grundlagen

Außer der Kostenübernahme der Gebühren für die Notunterkunft besteht keine Rechtsgrundlage für die Versorgung mit Notunterkünften im Sozialrecht. Der zuständige Träger nach SGB II oder SGB XII ist verpflichtet, bei Bedarf die Gebühren der Notunterkunft für die Hilfesuchenden zu übernehmen.

#### <sup>4</sup> Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

#### Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

<sup>5</sup> Zuständig für eine Unterbringung sind am Aufenthaltsort der Betroffenen die Städte und Gemeinden (in Berlin die Bezirksämter, in Bremen die Ortspolizeibehörden und in Hamburg die Senatsämter).

<sup>6</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2013a): Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten. Grundsatzpositionen der BAG W, Bielefeld, [www.bagw.de/Positionen](http://www.bagw.de/Positionen)

Insoweit in der ordnungsrechtlich bereitgestellten Unterkunft spezifische soziale Beratungsleistungen angeboten werden, die durch einen externen sozialen Dienst erbracht werden, so sollten diese im Regelfall nach den §§ 67-69 Sozialgesetzbuch XII (Hilfe für Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten) geleistet werden. Die Hilfen nach §§ 67-69 sind auf die besonderen Bedarfslagen wohnungsloser Menschen ausgerichtet.<sup>7</sup>

### D. Definition Notversorgung

In diesem Sinne definieren wir Notversorgung als eine menschenwürdige Versorgung von Einzelpersonen und Familien, unabhängig von ihrer Nationalität mit Unterkunft, Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung. In jedem Fall ist die Notversorgung aufgrund ihrer Funktion und ihres Charakters als Mindestversorgung eine Übergangsversorgung, die keinesfalls geeignet ist, eigenen Wohnraum und / oder persönliche weiterführende Hilfen zu ersetzen.

### E. Zielgruppe von Notversorgung

Mit Bezug auf die Wohnungsnotfalldefinition der BAG W<sup>8</sup> beziehen wir uns in dieser Empfehlung auf Haushalte und Personen:

- (1) ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), die nicht institutionell untergebracht sind, darunter diejenigen
  - ohne jegliche Unterkunft
  - in Behelfsunterkünften (wie Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)
  - die vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen sind
  - die vorübergehend auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft leben (z. B. in Hotels oder Pensionen)
- (2) ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), aber institutionell untergebracht, darunter
  - per Verfügung, (Wieder-)Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenbehörde oder zuständigen Ordnungsbehörde untergebracht (ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle)

## III. Integriertes Notversorgungskonzept

Aus unseren Definitionen von Notversorgung und Zielgruppe ergibt sich, dass Notversorgung nicht nur die ordnungsrechtliche Unterbringung umfasst, sondern ein Netz niedrigschwelliger Angebote und Hilfen zur Daseinsvorsorge mit dem zentralen Element Unterbringung darstellt.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Wird eine allgemeine Beratungsleistung durch sozialarbeiterisches Personal in der ordnungsrechtlichen Unterkunft erbracht, kann dies auf Grundlage des § 11 SGB XII geschehen.

<sup>8</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2010a): Wohnungsnotfalldefinition der BAG W, Bielefeld, [www.bagw.de/Positionen](http://www.bagw.de/Positionen)

<sup>9</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2001), S. 44

Deswegen sollte jede Kommune ein Integriertes Notversorgungskonzept erarbeiten.

So wie es bei den Hilfen im Wohnungsnotfall grundsätzlich eine Kooperation zwischen den Kommunen und den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe geben sollte<sup>10</sup>, ist auch bei der Notversorgung eine solche Kooperation anzustreben. Freie Träger der Wohnungslosenhilfe besitzen ein großes Maß an Kompetenz und Erfahrung, wenn es um Hilfeangebote für wohnungslose Menschen geht. Deswegen sollte die Wohnungslosenhilfe an der Entwicklung und an der konkreten Umsetzung eines integrierten Notversorgungskonzeptes beteiligt sein.

In Anlehnung an die BAG W-Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahe Wohnungsnotfallhilfeplanung<sup>11</sup> schlagen wir folgende Grundsätze für eine integrierte Notversorgungsplanung vor:

- kooperative Planung freier und öffentlicher Träger unter Wahrung der Eigenständigkeit freier Träger
- Beteiligung von Betroffenenvertreter(innen) an der Planung
- integrierte Notversorgungsplanung für Ein- und Mehrpersonenhaushalte
- Transparenz der Hilfeangebote und der Standards der Hilfeerbringung

#### **Folgende Bereiche müssen in einem Integrierten Notversorgungskonzept geregelt werden:**

1. die **ordnungsrechtliche Unterbringung** als Kern der Notversorgung und als gesetzliche Verpflichtung der Kommunen
2. Angebote, die **Nahrung, Kleidung** und **gesundheitliche Grundversorgung** sicher gewährleisten
3. Sicherstellung des **niedrigschwiligen Zugangs** zur Notversorgung
4. Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch **beratende Angebote** von der ordnungsrechtlichen Unterbringung in eine eigene Wohnung und / oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen
5. spezielle **Winternotprogramme**, um den Kältetod von Wohnungslosen zu verhindern
6. die **Kooperation** zwischen Kommune und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe
7. die Sicherstellung der **Finanzierung**

#### **Zu 1. Ordnungsrechtliche Unterbringung**

Zentrales Element eines Integrierten Notversorgungskonzeptes ist die ordnungsrechtliche Unterbringung.

Für diesen Bereich ist durch zahlreiche obergerichtliche Urteile festgelegt worden, dass die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG zu gewährleisten ist.<sup>12</sup>

<sup>10</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (Neuaufg. 2011)

<sup>11</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2011b): Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahe Wohnungsnotfallhilfeplanung. Positionspapier der BAG W, Bielefeld, [www.bagw.de/Positionen](http://www.bagw.de/Positionen)

<sup>12</sup> Ruder, Karl-Heinz / Bätge, Frank (2008): Obdachlosigkeit – Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung. Praxishandbuch mit Online-Forum. Köln, S. 99 ff.

Allerdings gibt es keine einheitliche oder gar verbindliche Feststellung darüber, unter welchen Voraussetzungen von einer menschenwürdigen Unterbringung ausgegangen werden kann.

Der VGH Kassel hat ein „zivilisatorisches Minimum“ umschrieben<sup>13</sup>: „ein hinreichend großer Raum, der genügend Schutz vor Witterungsverhältnissen bietet, wozu im Winter die ausreichende Beheizbarkeit gehört, hygienische Grundanforderungen wie genügende sanitäre Anlagen, also eine Waschmöglichkeit und ein WC, eine einfache Kochstelle und eine notdürftige Möblierung mit mindestens einem Bett und einem Schrank bzw. Kommode sowie elektrische Beleuchtung.“ Außerdem gehört „zumindest während der warmen Jahreszeit auch ein Kühlschrank bzw. die Mitbenutzung zur Mindestausstattung dazu.“<sup>14</sup>

Die Ausdeutung des „zivilisatorischen Minimums“ ist außerordentlich heterogen: Toiletten oder Duschen sind zur gemeinsamen oder zur Einzelnutzung vorzuhalten, eine Waschgelegenheit muss jedoch nicht zwingend das Vorhandensein einer Dusche bedeuten, Warmwasserboiler oder Warmwasserzubereitung auf dem Herd, Einzel- oder Gemeinschaftsunterbringung. Es gibt keine verbindliche Vorschrift über die Raumgröße bzw. Unterkunftsgröße, die einer Person, einem Paar oder einer Familie zur Verfügung gestellt werden muss.

Durch die Rechtsprechung abgesichert ist aber, dass die betroffenen Personen die Möglichkeit eines ganztägigen Aufenthalts haben müssen – allerdings gibt es auch hier eine große Variationsbreite. Ausschließlich Übernachtungsplätze anzubieten, ist durch Rechtsprechung nicht gedeckt.<sup>15</sup>

In Ermangelung verbindlicher Standards, avanciert die „Wahrung der Menschenwürde“ zum Gradmesser für die Standards einer ordnungsrechtlichen Unterbringung, zugleich wird das, was menschenwürdig ist, als relativ begriffen. „Die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung sind im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen, die vom Wandel der Verhältnisse bestimmt sind, wobei das allgemeine zivilisatorische Niveau zu berücksichtigen ist.“<sup>16</sup>

Die BAG W will die Bestimmung der Menschenwürde nicht dem subjektiven Dafürhalten der für Notversorgung und Unterbringung verantwortlichen Instanzen überlassen. Deswegen sehen wir die Notwendigkeit Mindestanforderungen zu formulieren.

<sup>13</sup> Vgl. Ruder, Karl-Heinz / Bätge, Frank (2008): S. 101

<sup>14</sup> Ruder, Karl-Heinz / Bätge, Frank (2008): S. 101

<sup>15</sup> Ruder, Karl-Heinz / Bätge, Frank (2008): S. 104

<sup>16</sup> Ruder, Karl-Heinz / Bätge, Frank (2008): S. 100



### Mindestanforderungen an die ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Menschen durch die Kommunen

Folgende Unterkunftsarten müssen von den Kommunen vorgehalten werden:

- Unterkünfte für alleinstehende Wohnungslose nach Geschlechtern getrennt.<sup>17</sup>
- Unterkünfte für Familien, Paare und andere Mehrpersonenhaushalte
- zeitlich kurz befristetes niedrigschwelliges Unterbringungsangebot zur Abdeckung von Nachfragespitzen

und Zugangsproblemen zu den sonstigen Unterkünften der Kommune

- Winternotprogramme (saisonal befristetes niedrigschwelliges Unterbringungsangebot)

In nachfolgendem Raster unterscheiden wir zwischen Muss-Standards, denen eine gesetzliche Verpflichtung zugrunde liegt, und den Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe. Beruhen diese Empfehlungen auf bereits existierende gesetzliche Verpflichtungen oder sonstige Verordnungen, sind diese Grundlagen angegeben.

	Gesetzliche Verpflichtung <sup>18</sup>	Empfehlung <sup>19</sup> der BAG W	Unterkünfte für Alleinstehende	Familienunterkünfte	Niedrigschwellige, kurzfristige Unterbringungsangebote
<b>Allgemeine Anforderungen</b>					
Wohnungslose werden an allen Tagen der Woche zu jeder Uhrzeit aufgenommen.	§ 14 OBG i. V. m. Artikel 1 und Artikel 2 GG		Ja	Ja	Ja
Die Unterkünfte sind für die Bewohner rund um die Uhr nutzbar <sup>20</sup>		X	Ja	Ja	Ja
Bei Bedarf werden den Bewohnerinnen und Bewohnern Lebensmittel bis zur Gewährung von Transferleistungen zur Verfügung gestellt.	§ 25 SGB XII i. V. m. Artikel 2 GG		Ja	Ja	Ja
Möglichkeit der Einrichtung einer Postadresse		X	Ja	Ja	Ja
Die Unterkunft steht vorübergehend, solange Bedarf besteht, zur Verfügung. Ziel ist ein dauerhaftes Wohnen in eigenem Wohnraum. <sup>21</sup>		X	Ja	Ja	Ja
<b>Räumliche Anforderungen</b>					
Alleinstehende Wohnungslose werden in möblierten Einzelzimmern mit eigenem Sanitärbereich und separater Kochgelegenheit untergebracht. Die Raumgröße beträgt mindestens 14 m <sup>2</sup> . Bei Bedarf werden die Zimmer vor einer Neubelegung renoviert.		X <sup>22</sup>	Ja		nein
Familien und andere Mehrpersonenhaushalte werden in abgeschlossenen Wohneinheiten untergebracht. Die Wohnfläche beträgt mindestens 15 m <sup>2</sup> pro Person. Es sind getrennte Schlafräume für Eltern und Kinder vorhanden. Bei Bedarf werden die Zimmer vor einer Neubelegung renoviert.		X <sup>23</sup>		Ja	
In den Unterkünften sind barrierefreie Zimmer bzw. abgeschlossene Wohneinheiten gemäß DIN 18025/DIN 18040 vorhanden.		X	Ja	Ja	Nein
In den Unterkünften werden eine Waschmaschine für jeweils 10 Bewohner und ein Wäschetrockner für jeweils 20 Bewohner bereitgestellt.		X	Ja	Trifft nicht zu <sup>24</sup>	Ja
Gemeinschaftsräume, Kochgelegenheiten, Kühlschränke und abschließbare Schränke werden bereitgestellt.		X	Ja	Trifft nicht zu <sup>25</sup>	Ja
<b>Sicherheits- und Hygieneanforderungen</b>					
In den Unterkünften (Sonderbauten) werden die Brandschutzbestimmungen eingehalten	Bauordnungen der Bundesländer		Ja	Ja	Ja
Zur Regelung des Zusammenlebens in der Unterkunft gibt es eine Hausordnung, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern bekannt gemacht wird.		X	Ja	Ja	Ja
Die Zimmer und die Wohneinheiten sowie das ggf. vorhandene Mobiliar werden vor einer Neubelegung gründlich gereinigt. Bei Bedarf wird das Mobiliar repariert oder ausgetauscht.	§ 36 Abs. 1 Ziffer 4 Infektionsschutzgesetz		Ja	Ja	Ja
Die laufende Unterkunftshygiene wird auf der Grundlage eines Hygieneplans gewährleistet.	§ 36 Abs. 1 Ziffer 4 Infektionsschutzgesetz		Ja	Ja	Ja
Die Gemeinschaftsflächen (Flure, Küchen, Sanitärräume etc.) werden regelmäßig von Fachkräften gereinigt.		X	Ja	Trifft nicht zu <sup>26</sup>	Ja
<b>Personelle Anforderungen</b>					
In der Unterkunft ist an allen Wochentagen eine Personalpräsenz von 24 Stunden gegeben.		X	Ja	Nein	Ja
In der Unterkunft werden regelmäßig Sprechzeiten der Hausbewirtschaftung angeboten.		X	Ja	Ja	ja
Das Personal der Hausbewirtschaftung ist ausreichend geschult (z. B. Erste Hilfe, Deeskalation, Krisenmanagement, etc.).		X	Ja	Ja	Ja
In den Unterkünften wird eine ausreichende sozialarbeiterische Beratung mit dem Ziel der Integration in Wohnraum oder der Vermittlung an geeignete Einrichtungen angeboten <sup>27</sup> .		X	Ja	Ja	Ja

Die Unterbringung in einer ordnungsrechtlichen Unterkunft ist unter bestimmten Bedingungen konfliktreich und kann an ihre Grenzen stoßen. Es besteht jedoch weiterhin eine Versorgungsverpflichtung, die Einzelfalllösungen erfordert. Solche Situationen entstehen bspw. bei der Gewalt gegen MitbewohnerInnen bzw. gegen das Unterkunftspersonal oder beim Drogenkonsum in der Unterkunft.

Strafrechtliche Tatbestände werden zur Anzeige gebracht.

Pflegebedürftige BewohnerInnen bzw. BewohnerInnen mit stationärem medizinischem Behandlungsbedarf müssen an entsprechende Einrichtungen vermittelt werden.<sup>28</sup>

## 2. Angebote, die Nahrung, Kleidung und gesundheitliche Grundversorgung sicher gewährleisten

Den BewohnerInnen der o. g. Unterkünfte und den Betroffenen, die nicht institutionell untergebracht sind (s. S. 2 Definition) müssen Lebensmittel, also Nahrung und Kleidung bis zur Gewährleistung von Transferleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Da viele wohnungslose Menschen keinen oder nur einen eingeschränkten Zugang zur medizinischen Versorgung haben<sup>29</sup>, gehört eine aufsuchende medizinische Versorgung zwingend in ein integriertes Notversorgungskonzept. Die medizinische Versorgung im Akutfall soll mit einer aktiven Vermittlung der wohnungslosen PatientInnen ins medizinische Regelsystem verbunden werden. Diese aufsuchenden Dienste sollten gemeinsam von Kommunen, Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und Kassenärztlicher Vereinigung (KV) finanziert werden. Da

<sup>17</sup> Da viele wohnungslose Frauen körperliche und sexuelle Gewalt erfahren mussten, haben sie ein Anrecht auf ein Hilfesystem ohne Gefahr der sexuellen Belästigungen und der sexuellen Gewalt, deswegen muss es diese geschlechtsgetrennte ordnungsrechtliche Unterbringung geben.

<sup>18</sup> Bei Landesgesetzen wird hier beispielhaft auf die Rechtslage in NRW abgestellt, ansonsten gelten natürlich die entsprechenden Polizei- und Ordnungsgesetze der einzelnen Bundesländer: bwPolG, bayLStVG, BerlASOG, BbgOBG, BremPolG, HambSOG, HessSOG, SOG M-V, NGefAG, NWOBG, rhpFOG, SaarPolG, sächsPolG, SOG LSA, schllhLVwG, thürOBG

<sup>19</sup> Soweit möglich, ist die Grundlage angegeben, auf der die Empfehlung beruht.

<sup>20</sup> Falls es aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten, z. B. Reinigung etc zu einer vorübergehenden Schließung kommen sollte, muss ausreichender Ersatzaufenthaltsraum, bspw. Tagesaufenthalte, zur Verfügung stehen.

<sup>21</sup> Falls eine Vermittlung in eigenen Wohnraum kurzfristig nicht gelingt, werden die Gründe dafür regelmäßig überprüft.

<sup>22</sup> Z. B. § 2 DVO-Wohn- u. Teilhabegesetz NRW

<sup>23</sup> Z. B. Ziffer 7 DVO-Wohnraumförderbestimmungen Niedersachsen

<sup>24</sup> Trifft nicht zu, da Unterbringung in abgeschlossenen Wohneinheiten

<sup>25</sup> dito

<sup>26</sup> dito

<sup>27</sup> Diese Empfehlung gilt insbesondere in Verbindung mit der befristeten Unterbringung.

<sup>28</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2013b): Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenahen Versorgung älterer und / oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen. Empfehlung der BAG W, Bielefeld, [www.bagw.de/Positionen](http://www.bagw.de/Positionen)

<sup>29</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2010b): Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten. Positionspapier der BAG W, Bielefeld, [www.bagw.de/Positionen](http://www.bagw.de/Positionen)

Spendenfinanzierung und Ehrenamtlichkeit tendenziell unsicher sind, dürfen diese Dienste nicht nur von ehrenamtlicher Mitarbeit von ÄrztInnen und Pflegenden sowie von Spenden abhängig sein.<sup>30</sup>

## 3. Sicherstellung des niedragschweligen Zugangs zur Notversorgung

Beim Zugang zur Notversorgung gelten folgende Grundprinzipien:

- a. Zuständig für die Notversorgung ist immer die Gemeinde, in der sich die wohnungslose Person tatsächlich aufhält.<sup>31</sup>
- b. Die Standards der Notversorgung müssen sicherstellen, dass Betroffenen der Zugang zur Notversorgung unabhängig vom Geschlecht, der Nationalität und des Familienstandes möglich ist.
- c. Der Zugang zur Notversorgung muss allen in Frage kommenden Stellen / Anlaufpunkten bekannt sein. Dazu gehören u.a.: kommunale Ämter, Jobcenter, Polizei, Krankenhaus, Pfarrämter, Bahnhofsmission, niedragschwellige medizinische Hilfen, Streetwork, Tagesaufenthalt.

Voraussetzung eines niedragschweligen Zugangs zur Notversorgung ist ein Verzeichnis der örtlichen Hilfen, das allen Institutionen bekannt ist. Dort soll mindestens entsprechendes Informationsmaterial für die Betroffenen vorgehalten werden.

Besonderer Bedeutung kommt bei einem niedragschweligen Zugang zur Notversorgung aufsuchenden Hilfen (Streetwork) zu. Streetwork ermöglicht die Ansprache von Betroffenen, die o.g. Institutionen nicht aufsuchen.

Darüber hinaus muss die Öffentlichkeitsarbeit der Kommune dafür Sorge tragen, dass Hilfesuchende informiert werden, wohin sie sich in ihrer Notlage wenden können. Auch die anderen Bürger und Bürgerinnen müssen informiert sein, wen sie ggf. kontaktieren können, wenn sie einen wohnungslosen hilflosen Menschen wahrnehmen. Dies ist insb. in den Wintermonaten notwendig, um einen möglichen Erfrierungstod zu verhindern. (s. u., S. 6)

<sup>30</sup> Ein interessantes Modell zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen ist in Nordrhein-Westfalen entwickelt worden. Grundlage sind definierte Versorgungsregionen, in denen mobile medizinische Dienste die Aufgabe haben, eine medizinische Erstversorgung zu leisten und darüber hinaus die Vermittlung in die medizinische Regelversorgung zu ermöglichen. Dieses Umsetzungskonzept wird von den Gesetzlichen Krankenkassen, den Kassenärztlichen Vereinigungen und den teilnehmenden Städten und Landkreisen gemeinsam finanziert. Vgl. Kunstmann, Wilfried (2012): Medizinische Versorgung wohnungsloser Menschen in Nordrhein-Westfalen. Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Evaluation mobiler medizinischer Dienste für Wohnungslose. In: *wohnungslos* 1/2012, S. 6 ff; s. auch: Umsetzungskonzept zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen in Nordrhein-Westfalen (Stand 01.01.2011). In: *wohnungslos* 1/2012, S. 11 ff.

<sup>31</sup> VHG Kassel Beschluss v. 30.04.91 – 11 TG 567/91: Unterbringung von Obdachlosen, NVwZ 1992, 503



#### 4. Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch beratende Angebote von der ordnungsrechtlichen Unterbringung in eine eigene Wohnung und / oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen

Soll Wohnungslosigkeit nachhaltig behoben und damit ihr Wiederkehren vermieden werden, muss die ordnungsrechtliche Unterbringung auch eine Durchlässigkeit zum allgemeinen System sozialer Hilfen und die Möglichkeit der Anbindung bieten. Nur so kann sich die Unterbringung selbst überflüssig machen und lediglich kurze Aufenthaltsdauern ermöglichen. Neben der aus den Menschenrechten und dem Grundgesetz abgeleiteten Pflicht zur Beseitigung akuter Wohnungslosigkeit sind also mit Bekanntwerden der Notlage im Notversorgungssektor zur Bearbeitung ihrer zugrundeliegenden Probleme die individuellen Rechtsansprüche der betroffenen Menschen aus dem Sozialrecht zu verwirklichen. Dementsprechend sind auch parallel zur Notversorgung Beratung, Betreuung und Begleitung durch ausreichendes Fachpersonal zu gewährleisten, um die von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen möglichst gezielt über ihre weiteren sozialhilferechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären und eine zeitnahe Vermittlung in eigenen Wohnraum bzw. ggf. weiterführende bedarfsgerechte Hilfen (z. B. Fachberatungsstellen, Betreutes Wohnen bzw. stationäre Einrichtungen nach §§ 67ff SGB XII, Suchtberatungen, Therapiestätten, Krankenhäuser, Alten-/ Pflegeheime, Einrichtungen/ Betreutes Wohnen bzw. stationäre Einrichtungen gem. § 53 SGB XII etc.) sicherzustellen.

#### 5. Spezielle Winternotprogramme, um den Kältetod von wohnungslosen Menschen zu verhindern

Unter dem Titel „Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern!“ hat die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) eine Handreichung erstellt, in der die rechtlichen Grundlagen der staatlichen Schutzpflichten zusammenfassend dargestellt und Eckpunkte für Maßnahmen zum Erfrierungsschutz benannt werden.<sup>32</sup>

Neben den bislang dargestellten Anforderungen an ein Integriertes Notversorgungssystem müssen bei den Winternotprogrammen weitere Maßnahmen hinzutreten. Diese sind in der o. g. Handreichung der BAG W wie folgt umrissen:

- Kommunen sollten in Kooperation mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe Kälteotrufe einrichten.
- Wohnungslose Bürger und Bürgerinnen müssen rechtzeitig und umfassend darüber informiert werden an wen sie sich im Notfall wenden können bzw. wo welche Unterkünfte zur Verfügung stehen.
- Bürger und Bürgerinnen müssen darüber informiert werden, wem gefährdete Menschen gemeldet werden können: örtlicher Kälteotruf, Polizeidienststelle 110, Rettungsdienst 112.

<sup>32</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2011b): Den Kältetod von Wohnungslosen verhindern! Handreichung der BAG W, Bielefeld, [www.bagw.de/Positionen](http://www.bagw.de/Positionen)

- Streetwork und andere Formen aufsuchender Arbeit (z. B. Kältebusse) sollten aus- oder aufgebaut werden, um vom Kältetod bedrohte Wohnungslose auf der Straße aufsuchen zu können.
- Es muss eine ausreichende Anzahl von zusätzlichen Notunterkünften eingerichtet werden, die den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen und von Betroffenen auch angenommen werden können, d. h.:
  - Schutz und Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt in den Unterkünften gewährleisten; z. B. durch Ruf- oder Nachtbereitschaft / Nachtdienst
  - Für wohnungslose Frauen muss es auch in den Winternotprogrammen die Möglichkeit einer separaten und sicheren Unterbringung geben
  - Dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten für kleinere Gruppen von Wohnungslosen (auch mit Hunden)
  - Großzügige Öffnungszeiten der Unterkünfte, d. h. auch tagsüber und nachts
  - Keine Befristung des Aufenthaltes auf wenige Tage pro Monat
  - Zusätzlich sollten U-Bahnstationen, Bahnhöfe und andere geeigneten öffentlichen Gebäude geöffnet werden.
  - Ausreichend viele niedrigschwellige Tagesaufenthalte müssen zur Verfügung stehen
  - Notfalls zusätzliche Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten, bspw. leerstehenden Gewerbeimmobilien, die beheizbar sind und über sanitäre Einrichtungen verfügen
  - Insbesondere in den Landkreisen sollten Zimmer in Gasthöfen / Pensionen angemietet werden

#### 6. Kooperation zwischen Kommune und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe

Die freien Träger der Wohnungslosenhilfe besitzen ein großes Maß an Kompetenz und Erfahrung, wenn es um Hilfeangebote für wohnungslose Menschen geht. Sinnvoll eingesetzt werden kann daneben deren „Anlauf- und Kenntnis des Personenkreises sowie die Verzahnung mit weiterführenden Hilfeangeboten“.<sup>33</sup>

Wenn Kommunen und freie Träger der Wohnungslosenhilfe kooperieren,

- kann Betroffenen durch das Angebot persönlicher Hilfen der Zugang zu eigenem Wohnraum erleichtert und somit die Aufenthaltsdauer in ordnungsrechtlicher Unterbringung deutlich verkürzt werden
- kann ggf. schneller ein weitergehender Hilfebedarf erkannt werden, so dass Betroffene Zugang zu den Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII oder zu anderen geeigneten Hilfeangeboten erhalten

<sup>33</sup> KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg, Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (2011) (Hg): Obdachlos? Erfrierungsgefahr?! – Eine Handreichung zum Erfrierungsschutz von Wohnungslosen, Stuttgart, S. 11

- können somatische oder psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten früher erkannt und behandelt und ein Weg in die Regelversorgung erleichtert werden
- kann der Zugang zu (lebensrettenden) Maßnahmen des Kälteschutzes erleichtert bzw. erst ermöglicht werden

Der zentrale Ort, an dem die Kooperation von Kommunen und freien Trägern im Notversorgungssystem gebündelt wird, sollte die Fachstelle für Wohnungsnotfälle oder eine ähnliche Organisationseinheit sein.<sup>34</sup>

Wird eine Kooperation vereinbart, ist ein Kooperationsvertrag notwendig, der die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten festlegt. Die Kommune ist im Kern für die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben im Rahmen des Ordnungsrechts in Verbindung mit der Wahrung der Grundrechte zuständig. Im Rahmen eines Integrierten Notversorgungskonzeptes kann die Wohnungslosenhilfe folgende Aufgaben übernehmen:<sup>35</sup>

- aufsuchende Hilfen (Streetwork), die eine wichtige Voraussetzung dafür sind, dass wohnungslose Menschen, die auf der Straße leben, Zugang zu Nahrung, Kleidung, medizinische Versorgung und Unterkunft erhalten
- (aufsuchende) sozialpädagogische Hilfen, die den Einzelpersonen und den Familien parallel zur ordnungsrechtlichen Unterbringung angeboten werden, um den Aufenthalt dort so kurz wie möglich zu halten, z. B.: ambulante Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII, Vermittlung an weiterführende bedarfsgerechte Hilfen
- Unterstützung bei der Wohnungssuche, bei Anmietung von Wohnraum und Umzug
- die Belegungssteuerung der ordnungsrechtlichen Unterkünfte
- Kontaktpflege zu Wohnungsbauunternehmen und privaten Vermietern, denen sich Wohnungslosenhilfe als verlässlicher Partner bei der Sicherstellung der erforderlichen Hilfen zur Reintegration in Wohnraum anbietet

## 7. Sicherstellung der Finanzierung

Die ordnungsrechtliche Unterbringung ist für die Kommunen kostspielig. Deswegen ist bereits in dem eingangszitierten Papier des Deutschen Städtetages von 1987 dargelegt worden, dass sich finanziellen Vorteile für die Kommunen ergeben, wenn das System der Unterkünfte durch die Verhinderung von Wohnungsverlusten bzw. die schnelle Vermittlung der Haushalte in eigenen Wohnraum weitest möglich zurückgefahren werden kann.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Zu den möglichen Organisationsprinzipien einer solchen Fachstelle, vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (2011c): Organisation und Rechtsanwendung. Empfehlung zur rechtlichen Gestaltung der Zusammenarbeit frei-gemeinnütziger und öffentlicher Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten. Bielefeld, [www.bagw.de/Positionen](http://www.bagw.de/Positionen)

<sup>35</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (Neuauf. 2011), S. 5

<sup>36</sup> Bereits 1987 wurde im Anhang zu der Städtetagsempfehlung am Beispiel der Stadt Köln errechnet, dass die Kosten pro Fall bei einer Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft mehr als das Siebenfache einer vorbeugenden Obdachlosenhilfe betragen (DST (1987), S. 73 f.).

In dem Jahresbericht 2011 des Sozialamtes der Stadt Bielefeld kann der Sozialdezernent feststellen: „Die Stadt Bielefeld konnte von 2004 – 2008 viele

Die Finanzierung der sozialpädagogischen Hilfen erfolgt durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe. Bei zusätzlichen Kooperationsvereinbarungen bspw. mit der Wohnungswirtschaft bzw. bei entsprechenden Dienstleistungsvereinbarungen zur Sicherung des Wohnraums werden diese Aufgaben von der Wohnungswirtschaft, ggf. gemeinsam mit der Kommune finanziert.

Wir fordern aber darüber hinaus auch die Bundesländer und den Bund auf, Programme aufzulegen, die die Reintegration von Wohnungsnotfällen in eigenen Wohnraum gezielt fördern und außerdem Förderprogramme zur Auflösung kommunaler Obdächer mit dem Ziel der Vermittlung der BewohnerInnen in Wohnungen. Diese sollten durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) bzw. Regionalfonds (ERF) kofinanziert werden.

## IV. Situation in den Landkreisen / in den ländlichen Regionen

Alle bislang aufgeführten Anforderungen und Standards gelten auch für kreisangehörige Städte und Gemeinden, denn sie sind grundsätzlich ohne Ansehen ihrer Größe verpflichtet oben beschriebene Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.

Aufgrund der z. T. sehr unterschiedlichen Problemlagen in den Kreisen bzw. den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, bedingt durch unterschiedlich strukturierte Wohnungsbestände und ungleich vorhandene soziale Hilfeangebote (z. B. Schuldnerberatung, Suchthilfen, andere psycho-soziale Hilfen)<sup>37</sup>, sind hier Kooperationen und Vernetzung unverzichtbar – bezogen auf ein konzertiertes Vorgehen der Gemeinden, aber auch in Bezug auf eine Kooperation mit freien Trägern der Wohnungslosenhilfe.

So kann es sinnvoll sein, dass mehrere Kommunen verbindlich ein gemeinsames Integriertes Notversorgungssystem mit den o. g. Standards unterhalten. Eine gute Erreichbarkeit der Unterkünfte sowie der anderen notwendigen Angebote ist unabdingbar; besonders wichtig wird dies aufgrund des oft fehlenden oder mangelhaften ÖPNV in ländlichen Regionen. Empfehlenswert für kleinere Gemeinden, ist auch die dauerhafte pauschale Anmietung von Pensionszimmern durch die Kommune.<sup>38</sup>

Auch in den Landkreisen / ländlichen Regionen gilt: Nur die Einbettung der Integrierten Notversorgung in ein kreisweites Netz von aufsuchenden Beratungs- und Hilfeangeboten verhindert eine Chronifizierung der Unter-

städtische Unterkünfte abbauen und Unterkunftsplätze reduzieren. Es war sogar möglich, Einsparungen in Höhe von 1.605.939,11 € gegenüber der Ausgangslage zu erzielen.“ Vgl. Stadt Bielefeld. Amt für soziale Leistungen – Sozialamt (2011): Wohnungslosenhilfe 2011. Angebote, Kooperation und Ergebnisse. S. 5

<sup>37</sup> Rosenke, Warena: Hilfen in Wohnungsnotfällen – Perspektiven für den ländlichen Raum. In: *wohnungslos 3/1011*, Bielefeld, S. 116 ff.

<sup>38</sup> Für Pensionswirte besteht somit kein Anreiz wohnungslose Menschen länger als unbedingt nötig in der Pension zu halten. Vgl. dazu und zur ordnungsrechtlichen Unterbringung im ländlichen Raum allgemein die Untersuchung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen (2012): Ordnungsrechtliche Obdachlosenfürsorge in Niedersachsen und ihr Verhältnis zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII. Berichterstattung 2012, Hannover



bringung. Dazu sind Beratungs- und Hilfeangebote nach § 67 ff. SGB XII notwendig. Ebenso wichtig ist die Etablierung kreisweit agierender Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit.

#### V. Zusammenfassung

- Für die BAG W hat der Erhalt von Wohnraum oberste Priorität: Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist die beste Hilfe!
- Kann trotz der präventiven Maßnahmen ein drohender Wohnungsverlust nicht verhindert werden, hat die Ersatzbeschaffung von Wohnraum und / oder die Vermittlung an weiterführende Hilfeangebote, die dem Bedarf entsprechen, im Mittelpunkt der Hilfen zu stehen.
- Da es jedoch bis heute nicht gelungen ist, die ordnungsrechtliche Unterbringung überflüssig werden zu lassen, sieht die BAG W die Notwendigkeit Prinzipien ordnungsrechtlicher Unterbringung und Notversorgung zu formulieren sowie Mindeststandards zu definieren und einzufordern.
- Aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den sich darauf beziehenden und abgeleiteten Gesetzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit lassen sich die Elemente einer Notversorgung bestimmen.
- In diesem Sinne definieren wir Notversorgung als eine menschenwürdige Versorgung von Einzelpersonen und Familien, unabhängig von ihrer Nationalität mit Unterkunft, Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung.
- In jedem Fall ist die Notversorgung aufgrund ihrer Funktion und ihres Charakters als Mindestversorgung eine Übergangsvorsorge, die keinesfalls geeignet ist, eigenen Wohnraum und / oder persönliche weiterführende Hilfen zu ersetzen.
- Da Notversorgung nicht nur die ordnungsrechtliche Unterbringung, sondern ein Netz niedrigschwelliger Angebote und Hilfen zur Daseinsvorsorge umfasst, sollte jede Kommune ein Integriertes Notversorgungskonzept erarbeiten.
- Da Freie Träger der Wohnungslosenhilfe Kompetenz und Erfahrung bzgl. der Hilfen für wohnungslose Menschen besitzen, sollte die Wohnungslosenhilfe an der Entwicklung und an der konkreten Umsetzung eines Integrierten Notversorgungskonzeptes beteiligt sein.
- Folgende Bereiche müssen in einem integrierten Notversorgungskonzept geregelt werden:
  - die ordnungsrechtliche Unterbringung als Kern der Notversorgung und als gesetzliche Verpflichtung der Kommunen
  - Angebote, die Nahrung, Kleidung und gesundheitliche Grundversorgung sicher gewährleisten
  - Sicherstellung des niedrigschwelligen Zugangs zur Notversorgung

- Sicherstellung einer regelhaften Vermittlung durch beratende Angebote von der ordnungsrechtlichen Unterbringung in eine eigene Wohnung und / oder bei Bedarf zu weiterführenden Hilfen.
- spezielle Winternotprogramme, um den Kältetod von Wohnungslosen zu verhindern
- die Kooperation zwischen Kommune und freien Trägern der Wohnungslosenhilfe
- die Sicherstellung der Finanzierung
- Soll Wohnungslosigkeit nachhaltig behoben werden, muss ein Integriertes Notversorgungskonzept die Durchlässigkeit zum allgemeinen System sozialer Hilfen ermöglichen. Dementsprechend sind auch parallel zur Notversorgung Beratung, Betreuung und Begleitung durch ausreichendes Fachpersonal zu gewährleisten, um die von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen möglichst gezielt über ihre weiteren sozialhilferechtlichen Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären und eine zeitnahe Vermittlung in eigenen Wohnraum bzw. ggf. weiterführende bedarfsgerechte Hilfen sicherzustellen.
- Alle Anforderungen und Standards gelten auch für kreisangehörige Städte und Gemeinden, denn sie sind grundsätzlich ohne Ansehen ihrer Größe verpflichtet oben beschriebenen Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.
- Auch in den Landkreisen / ländlichen Regionen gilt: Nur die Einbettung der Integrierten Notversorgung in ein kreisweites Netz von aufsuchenden Beratungs- und Hilfeangeboten verhindert eine Chronifizierung der Unterbringung. Dazu sind Beratungs- und Hilfeangeboten nach § 67 ff. SGB XII unabdingbar. Ebenso wichtig ist die Etablierung kreisweit agierender Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit.

**Unser Ziel ist das Ende der Unterbringung wohnungsloser Menschen in Asylen, Schlichtwohnungen, Obdachlosensiedlungen und Billigpensionen, deswegen müssen alle bereits existierenden gesetzlichen Regelungen zum Abwenden der Wohnungsverluste ausgeschöpft und effektive Maßnahmen zum Erhalt des Wohnraums entwickelt werden.**

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)  
 Sudbrackstraße 17, 33611 Bielefeld  
 Tel (+49) 5 21-14 39 6-0  
 Fax (+49) 5 21-14 39 6-19  
 www.bagw.de, info@bagw.de  
 Bielefeld, April 2013